

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
SBB Schwimmbadbau- und Bauelemente- Vertrieb Biggetal GmbH**

1. Geltungsbereich

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SBB Schwimmbadbau- und Bauelemente-Vertrieb Biggetal GmbH (nachfolgend auch „SBB GmbH“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die SBB GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Soweit in den nachstehenden AGB die Bezeichnung „Besteller“ verwendet wird, sind hiermit sowohl Verbraucher als auch Unternehmer gemeint.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die SBB GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote, Vertragsschluss und Unterlagen

2.1. Die Angebote der SBB GmbH sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2. Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot.

2.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SBB GmbH und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der SBB GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

2.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5. Angaben der SBB GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße,

2.6. Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen der SBB GmbH desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie

sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.7. Die SBB GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten

und Kostenvorschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der SBB GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der SBB GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die SBB GmbH.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zzgl. Verpackungen, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3.2. Preise können als verbindlicher Festpreis, als prozentuales Honorar, als Richtpreis, nach dem tatsächlichen Stundenaufwand, Materialverbrauch oder Aufwand vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3. Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann die SBB GmbH eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. Die SBB GmbH ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn die SBB GmbH den Besteller hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht

zu Lasten der SBB GmbH. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den Besteller ist ausgeschlossen.

3.4. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die SBB GmbH berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

3.5. Sämtliche Rechnungen der SBB GmbH sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

3.6. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Die SBB GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

3.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die SBB GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

3.8. Die SBB GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der SBB GmbH durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. Lieferung/Lieferzeit/Mitwirkungspflichten

4.1. Lieferungen erfolgen ab Werk.

4.2. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die SBB GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die SBB GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

4.3. Von der SBB GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.4. Die SBB GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen der SBB GmbH gegenüber nicht nachkommt.

4.5. Hat der Besteller eine Verzögerung zu vertreten, so hat er die zusätzlich entstehenden Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisezeiten des Personals der SBB GmbH zu tragen.

4.6. Die SBB GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die SBB GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der SBB GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die SBB GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der SBB GmbH vom Vertrag zurücktreten.

- 4.7. Die SBB GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- a) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die SBB GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.8. Im Falle des Verzugs ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswerts, zu verlangen. Der SBB GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Verzugs sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 7. dieser AGB entsprechend.
- 4.9. Der Besteller haftet gegenüber der SBB GmbH dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch die SBB GmbH ausschließen oder beeinträchtigen.
- 5. Erfüllungsort/Versand/Verpackung/Gefahrübergang/Abnahme**
- 5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wenden (Sauerland), soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die SBB GmbH auch die Montage, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.
- 5.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der SBB GmbH.
- 5.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die SBB GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die SBB GmbH dies dem Besteller angezeigt hat.
- 5.4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch die SBB GmbH betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.5. Die Sendung wird von der SBB GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- a) die Lieferung und, sofern die SBB GmbH auch die Montage schuldet, die Montage abgeschlossen ist,
 - b) die SBB GmbH dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 5.6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - c) seit der Lieferung oder Montage 12 Werktagen vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage sechs Werktagen vergangen sind und
 - d) der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der SBB GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 6. Sach- und Rechtsmängel**
- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die SBB GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 6.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn der SBB GmbH nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge der SBB GmbH nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der SBB GmbH ist ein bestandener Liefergegenstand frachtfrei an die SBB GmbH zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die SBB GmbH die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 6.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die SBB GmbH nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 6.4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der SBB GmbH, kann der Besteller unter den in Ziffer 7. dieser AGB bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 6.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die SBB GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die SBB GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die SBB GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen die SBB GmbH gehemmt.
- 6.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung der SBB GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7. Haftung/Schadensersatz**
- 7.1. Die SBB GmbH leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.
- 7.2. Die SBB GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.
- 7.3. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet die SBB GmbH für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. In anderen Fällen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung der SBB GmbH ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 7.4. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die SBB GmbH haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden sowie sonstige mittelbare Schäden aus entgangenem Gewinn.
- 7.5. Die Beschränkungen und Begrenzungen gemäß den Ziffern 7.1. bis 7.4. gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus Garantien, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.6. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen (7.1. bis 7.5.) gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen der SBB GmbH wie für Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.7. Soweit die SBB GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7.8. Sofern im Rahmen eines Auftrags CAD-Systeme von der SBB GmbH eingesetzt oder solche zur Nutzung an den Besteller vermietet werden, haftet der Besteller sowohl für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrags eingesetzten CAD-Systeme.
- 8. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen**
- Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:
- Der Besteller hat das Personal der SBB GmbH auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 8.1. Der Besteller hat das Personal der SBB GmbH bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität, Nutzungsmöglichkeit einer WC-Anlage etc.
 - 8.2. Die Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Arbeiten der SBB GmbH unverzüglich nach Ankunft des Personals der SBB GmbH begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
 - 8.3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist die SBB GmbH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

8.4. Kann eine Leistung aus von der SBB GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von der SBB GmbH bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Besteller auszugleichen.

8.5. Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden Eigentum der SBB GmbH. Der SBB GmbH bleibt vorbehalten, zu Lasten des Bestellers auf ihr Eigentum an den ersetzten Teilen zu verzichten.

8.6. Ist die Leistung vor Abnahme ohne Verschulden der SBB GmbH untergegangen, so hat der Besteller der SBB GmbH den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.

8.7. Nur schriftlich durch die SBB GmbH bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.

8.8. Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen bemisst sich das Recht des Bestellers zur Minderung des Kaufpreises nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Besteller nur berechtigt, wenn er an den Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen trotz Minderung nachweisbar kein Interesse hat.

9. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Softwarenutzung

9.1. Alle gewerblichen Schutzrechte verbleiben im Eigentum der SBB GmbH. Die SBB GmbH erteilt dem Besteller, auch bezogen auf Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, nur insoweit ein zeitliches unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, soweit dies zur Nutzung der Liefergegenstände/Leistungen notwendig ist.

9.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schulungsunterlagen etc. bleiben im ausschließlichen Eigentum der SBB GmbH. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

9.3. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der SBB GmbH zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der SBB GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterverträgen ist nicht zulässig.

10. Nutzungsrechte

Für sämtliche von der SBB GmbH im Auftrag des Bestellers entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt die SBB GmbH dem Besteller mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

11. Geheimhaltung

Der Besteller und die SBB GmbH sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist die SBB GmbH berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung im Eigentum der SBB GmbH.

12.2. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller der bei der SBB GmbH zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen gegenüber dem Besteller im Eigentum der SBB GmbH. Zur Weiterveräußerung ist der Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an die SBB GmbH ab. Die SBB GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist des Bestellers verpflichtet, der SBB GmbH den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen. Übersteigt der Wert der für die SBB GmbH bestehenden Sicherheiten die Forderung der SBB GmbH insgesamt um mehr als 20 %, so ist die SBB GmbH auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Überversicherung der SBB GmbH beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der SBB GmbH verpflichtet.

12.3. Bei der Be- oder Verarbeitung der Waren der SBB GmbH ist die SBB GmbH als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Verarbeitung beteiligt, ist die SBB GmbH auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsigentum.

12.4. Der Besteller ist verpflichtet, alle unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und der SBB GmbH auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Ansprüche des Bestellers an die Versicherungsgesellschaft auf Ersatzleistung werden hiermit schon jetzt an die SBB GmbH abgetreten.

12.5. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten ist die SBB GmbH berechtigt, gelieferte Ware zurückzufordern. Die Rücknahme gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies dem Besteller von der SBB GmbH ausdrücklich in schriftlicher Form mitgeteilt wird. Im anderen Fall erfolgt die Rücknahme zur Sicherstellung der Ansprüche der SBB GmbH. Alle mit der Rücknahme verbundenen Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für eventuelle Wertminderung und für Demontagekosten.

13. Beauftragung von Subunternehmern

13.1. Die SBB GmbH ist berechtigt, mit Zustimmung des Bestellers Subunternehmer im Rahmen der Durchführung eines Auftrags zu beauftragen und einzusetzen. Der Besteller wird seine Zustimmung zur Beauftragung eines Subunternehmers nur verweigern, sofern berechnete Interessen des Bestellers entgegenstehen.

13.2. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers entstehen keine direkten vertraglichen Beziehungen zwischen diesem und dem Besteller. Im Verhältnis zum Besteller bleibt die SBB GmbH allein für die Ausverführung eines Einzelauftrags verantwortlich.

14. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

14.1. Sofern es sich beim Besteller um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Besteller und der SBB GmbH der Sitz der SBB GmbH.

14.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).